

Sitzung vom 30. Januar 2002

174. Interpellation (Subventionsrückzahlungen im Gesundheitswesen)

Die Kantonsräte Ernst Stocker, Wädenswil, und Jürg Trachsel, Richterswil, sowie Mitunterzeichnende haben am 17. Dezember 2001 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Auf Grund der bereits erfolgten und den wohl noch folgenden Schliessungen der auf der Spitalliste gestrichenen Spitäler einerseits und dem am 22. November 2001 bekannt gewordenen Entscheid des Verwaltungsgerichtes in Sachen Subventionsrückzahlungen der Gemeinde Richterswil andererseits ersuchen wir den Regierungsrat höflich um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für die Rückzahlungsforderungen des Kantons?
2. Ist es für die Rückzahlungsforderung des Kantons von Bedeutung, ob ein geschlossenes beziehungsweise von der Spitalliste gestrichenes kommunales Spital weiterhin für den Gesundheitssektor (privates Krankenhaus, Alterszentrum usw.), in einem anderen Bereich der staatlichen Verwaltung (zum Beispiel Bildung) oder gar gänzlich für private Zwecke verwendet wird?
3. Nach welchen Grundlagen wird die Höhe der Rückzahlungen festgelegt?
4. Ist es hinsichtlich der Rückzahlungsforderung von Bedeutung, ob das bisherige kommunale Spital von der Gemeinde selber oder von einer privatrechtlichen Trägerschaft (Verein, Stiftung usw.) geführt wurde?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ernst Stocker, Wädenswil, Jürg Trachsel, Richterswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Rückforderung von staatlichen Beiträgen an Investitionen und den baulichen Unterhalt stützt sich auf §55 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 (LS 813.21) in Verbindung mit §13 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2). Demnach können Staatsbeiträge zurückgefordert werden, sobald sich zeigt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder wenn diese nach trüglich dahinfallen, insbesondere wenn Bauten oder Anschaffungen ihrem Zweck entfremdet werden. Wie das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 24. Oktober 2001 betreffend das Spital Richterswil ausdrücklich festgehalten hat, folgt die Rückforderung jedoch bereits aus den allgemein wirksamen, ungeschriebenen Prinzipien der ungerechtfertigten Bereicherung (Internet: <http://www.vgrzh.ch/recht-sprechung/searchhtml;Geschäftsnummer:VB.2001.00036>). Grundsätzlich stehen somit Rückforderungen von Staatsbeiträgen im Fall von geschlossenen Spitälern dann zur Diskussion, wenn Spitalliegenschaften und Infrastruktureinrichtungen nicht weiterhin ohne Handänderung für im öffentlichen Interesse liegende, nicht gewinnorientierte und zweckmässige Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens zur Verfügung stehen. Rückforderungen sind immer dann zu prüfen, wenn Liegenschaften und Infrastrukturen verkauft oder für private Nutzungen vermietet werden. Danach führt beispielsweise eine Umnutzung in ein öffentliches, durch eine Gemeinde oder einen Zweckverband getragenes Alters- und Pflegeheim nicht zu einer Rückforderung von Staatsbeiträgen. Anders verhält es sich hingegen, wenn Liegenschaften für private, gewinnorientierte Spitäler oder Heime genutzt werden. Ein Verkauf oder eine Vermietung an eine entsprechende Gesellschaft stellt wie jede andere Umnutzung zu einem privaten Zweck grundsätzlich eine Zweckentfremdung im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes dar, welche die Rückforderung von Kostenanteilen und Subventionen auslöst. Neue Nutzungen in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung

als im Gesundheitswesen sind rechtlich grundsätzlich ebenfalls als Zweckentfremdungen zu qualifizieren. Ob tatsächlich eine Rückforderung geltend gemacht wird, hängt unter anderem davon ab, welche konkreten neuen Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls erfüllt und ob diese ebenfalls durch den Staat subventioniert werden. Entscheidendes Kriterium ist somit die Erfüllung öffentlicher Interessen. Ob eine Spitalliegenschaft ursprünglich im Eigentum einer Gemeinde, eines Zweckverbandes, einer Stiftung oder eines Vereins war, ist für die Frage der Rückforderung nicht ausschlaggebend. Die Rückforderung richtet sich gegen den Subventionsempfänger bzw. gegen Dritte, die aus dem Verkauf oder einer Umnutzung bereichert sind, unbeschrieben, ob es sich dabei um eine Person des öffentlichen oder privaten Rechts handelt.

Im Fall des Spitals Richterswil hat die Gemeinde Richterswil aus dem Verkauf der kommunalen Spitalliegenschaft an den Bauverein Paracelsus rund 14,7 Mio. Franken zu Gunsten der Gemeinderechnung gelöst. Zudem hat die Gemeinde das Personalhaus im Werte von rund 3,8 Mio. Franken ins Finanzvermögen der Gemeinde übergeführt, wobei das Personalhaus auch tatsächlich nicht länger der Gesundheitsversorgung zur Verfügung stand. Insgesamt hat die Gemeinde somit einen Liquidationserlös von 18,5 Mio. Franken erzielt. Die Gesundheitsdirektion war auf Grund der dargelegten Rechtsgrundsätze berechtigt und verpflichtet, die Subventionen zu Gunsten der Staatsrechnung anteilig zurückzufordern. Die Höhe der Rückzahlungen richtete sich einerseits nach dem verbliebenen Wert der ehemaligen Spitalliegenschaften und andererseits nach dem Verhältnis der staatlichen Investitions- und Unterhaltbeiträge zu den Eigenleistungen der Trägerschaft des Spitals, und zwar grundsätzlich aufgerechnet für die gesamte Zeitdauer der Subventionierung. Das Verwaltungsgericht hat im Fall des Spitals Richterswil ausdrücklich festgehalten, dass eine Zeitspanne der Aufrechnung der staatlichen Investitions- und Unterhaltbeiträge von rund 40 Jahren jeden falls nicht als übermässig bezeichnet werden könne und beurteilte den Rückerstattungsbetrag von 9 Mio. Franken als «bestens ausgewiesen». Abschliessend ist auf die zusammenfassende Formulierung des Verwaltungsgerichts zu verweisen: «In der Tendenz muss deshalb (d.h. weil die bereicherungsrechtlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen) die einst staatlich unterstützte (juristische oder natürliche) Person zum einen nichts zurückerstatten, wofür ihr ein aktueller Gegenwert fehlt, darf zum andern jedoch ebenso wenig einen Mehrwert behalten».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi